

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
zum Tarifvertrag
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen
(TV Prakt-H)**

vom 3. März 2017

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits* -

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:**

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch den Bundesvorstand,
 - GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
 - GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
 - IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
- und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelte

§ 8 Absatz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen (TV Prakt-H) vom 16. April 2013, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. April 2015, wird für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 28. Februar 2017 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2 Änderung des TV Prakt-H

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen (TV Prakt-H) vom 16. April 2013, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 15. April 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 5 Allgemeine Pflichten, Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung, Schutzkleidung“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Sie dürfen ihr Gesicht bei Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug nicht verhüllen, es sei denn, dienstliche oder gesundheitliche Gründe erfordern dies.“
3. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

| | |
|--|-----------------|
| - der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, - der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, - der Heilpädagogin/des Heilpädagogen | |
| vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018 | 1.769,28 Euro, |
| ab 1. Februar 2018 | 1.804,28 Euro, |
| - der pharmazeutisch-technischen Assistentin/ des pharmazeutisch-technischen Assistenten, - der Erzieherin/des Erziehers | |
| vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018 | 1.535,52 Euro, |
| ab 1. Februar 2018 | 1.570,52 Euro, |
| - der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, - der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/ des Masseurs und medizinischen Bademeisters, - der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten | |
| vom 1. März 2017 bis 31. Januar 2018 | 1.476,45 Euro, |
| ab 1. Februar 2018 | 1.511,45 Euro.“ |
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „28“ durch die Angabe „29“ ersetzt.
 - b) Die Protokollerklärung zu § 10 Satz 1 wird aufgehoben.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem bisherigen Satz wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt.

bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes im Monat November eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit. ³Wird im Monat November eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Pflegezeitgesetz oder nach dem Familienpflegezeitgesetz ausgeübt, bemisst sich die Jahressonderzahlung in dem Kalenderjahr, in dem die Teilzeitbeschäftigung beginnt, nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Teilzeitbeschäftigung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Praktikantinnen/Praktikanten keinen Anspruch auf Entgelt (§ 8 Absatz 1), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 11) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen/Praktikanten kein Entgelt erhalten haben wegen

- a) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
- b) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,
- c) Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 Pflegezeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung beginnt, wenn am Tag vor Antritt der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung Anspruch auf Entgelt bestanden hat.“

6. In § 18 Absatz 3 wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 3. März 2017 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2017 schriftlich beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 2 Nr. 2 und Nr. 3 mit Wirkung vom 1. März 2017 und
- b) § 2 Nr. 5 am 1. Januar 2018

in Kraft.

Wiesbaden, den 3. März 2017
gez. Unterschriften

Änderung zu der Niederschriftserklärung:

Die Niederschriftserklärung wird gestrichen.